

Magistrat der Stadt Königstein

Anlagerichtlinie

für die Stadt Königstein im Taunus

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Allgemeines und Anwendungsbereich.....	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
§ 3 Grundsätzliches.....	3
§ 4 Für die Geldanlage zur Verfügung stehende Zahlungsmittel	4
§ 5 Anlageklassen	4
§ 6 Sicherheit der Geldanlage	5
§ 7 Streuung der Geldanlagen	5
§ 8 Besondere Regeln für Geldanlagen.....	6
§ 9 Zuständigkeit sowie Dokumentation der Geldanlage.....	6
§ 10 Risikomanagement und Berichtswesen.....	6
§ 11 Inkrafttreten.....	7

Präambel

Auf der Grundlage der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeinekassenverordnung – GemKVO), des § 22 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Erlass vom 29. Mai 2018 (StAnz. S. 787) des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport ergeht nachfolgende Anlagerichtlinie.

§ 1 Allgemeines und Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt ab dem Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit für alle Kapital- und Geldanlagen der Stadt Königstein im Taunus und soll die Anlagen und die Art und Weise der Verwaltung der angelegten Mittel regeln.
- (2) Das Ziel der Anlagerichtlinie ist die Regelung der sicheren und Ertrag bringenden Anlage der liquiden Mittel der Stadt Königstein.
- (3) Die Richtlinie gilt sinngemäß auch für die Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, an denen die Stadt Königstein mehrheitlich beteiligt ist.
- (4) Für Gesellschaften, an denen die Stadt Königstein eine Minderheitsbeteiligung hält, gilt die gültige Anlagerichtlinie dieser Gesellschaft.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Geldanlage im Sinne dieser Richtlinie umfasst die Anlage von im Kassenbestand enthaltenen Zahlungsmitteln bei Instituten der Finanzwirtschaft.
- (2) Keine Geldanlage hingegen ist die Weiterleitung flüssiger Mittel von der Stadt Königstein an ihren Eigenbetrieb sowie ihre Gesellschaften und umgekehrt (Cashpooling).
- (3) Es wird zwischen folgenden Anlagezeiträumen bei einer Geldanlage unterschieden:
 1. Kurzfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von bis zu einem Jahr.
 2. Mittelfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als einem und weniger als fünf Jahren.
 3. Langfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von fünf und mehr Jahren.
- (4) Die Gesamtanlagesumme ist die Summe aller Anlagen der Stadt Königstein nach § 5 Abs. 1. Bei der Berechnung der Gesamtanlagesumme bleiben Guthaben auf Girokonten unberücksichtigt.
- (5) Unter einem Ertrag im Sinne dieser Richtlinie ist auch die Vermeidung oder die Minimierung negativer Zinsen für die Geldanlage zu verstehen.

§ 3 Grundsätzliches

Folgende Regelungen gelten unabhängig von den Festlegungen dieser Richtlinie für alle Geldanlagen:

1. Die Stadt Königstein hat ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen (§ 106 Abs. 1 HGO).

2. Die Stadt Königstein hat durch eine bedarfsgerechte und vorausschauende Liquiditätsplanung bzw. mittelfristige Finanzplanung zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen.
3. Die Stadt Königstein hat finanzielle Risiken grundsätzlich zu minimieren, soweit dies bei der jeweiligen Anlageklasse möglich ist. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten (§ 92 Abs. 2 S. 2 und 3 HGO).
4. Im Erlass vom 29.05.2018 stellt das Hessische Ministerium des Innern und für Sport fest, dass Einlagen bei Privatbanken durch den Wegfall des freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken unsicherer geworden sind, aber nicht als spekulativ gelten und daher weiterhin zulässig sind.
5. Die Stadt Königstein bewirtschaftet die Geldanlagen in eigener Verantwortung. Bei langfristigen (nach § 2 Abs. 3 Nr. 3) und komplexen (nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 4) Anlagen hat sich die Stadt Königstein fachkundig beraten zu lassen. Die Beratung ist zu dokumentieren. Eine eigenverantwortliche Verwaltung durch Dritte ist ausgeschlossen.
6. Geldanlagen sind nur in Euro zulässig.
7. Eine Aufnahme von Fremdmitteln (Liquiditätskredite oder sonstige Kredite) zur Geldanlage ist nicht zulässig.
8. Das Vier-Augen-Prinzip ist bei allen Anlageentscheidungen zu wahren.

§ 4 Für die Geldanlage zur Verfügung stehende Zahlungsmittel

1. Für die mittel- und langfristige Anlage stehen nur Mittel zur Verfügung, die innerhalb des jeweiligen Anlagezeitraums weder für die Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushaltes noch zur Bildung eines Liquiditätspuffers im Sinne des § 106 Abs. 1 S. 2 HGO benötigt werden. Dies schließt die Mittel der Versorgungsrücklage ein.
2. Für den Liquiditätspuffer gelten die Regelungen dieser Richtlinie entsprechend. Die Mittel des Liquiditätspuffers sind maximal unterjährig anzulegen.

§ 5 Anlageklassen

- (1) Die Geldanlage ist nur in folgende Produkte zulässig:
 1. Einlagen (Tagesgeld, Festgeld, Termineinlagen sowie Sparbriefe),
 2. Inhaber- und Namensschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten),
 3. Schuldscheindarlehen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten),
 4. Bausparen.
- (2) Eine Geldanlage in die folgenden Produkte ist nicht zulässig:
 1. Investmentfonds,
 2. Aktienezertifikate,
 3. Fremdwährungsanlagen,
 4. Wandel- und Optionsanleihen sowie strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen),

5. Beteiligungen an geschlossenen Fonds,
 6. Edelmetalle und sonstige Rohstoffe,
 7. Genussscheine,
 8. Nachranganleihen und Nachrangverbindlichkeiten,
 9. sonstige Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen sowie
 10. Kryptowährungen.
- (3) Bei Anlagen in neue Produkte sind vorab explizit die Konformität mit dieser Anlagerichtlinie sowie die finanziellen und rechtlichen Risiken zu überprüfen.

§ 6 Sicherheit der Geldanlage

- (1) Der Grundsatz Sicherheit vor Ertrag gilt auch in Zeiten von Niedrig- und Negativzinsen. In Abwägung zwischen den Aspekten Sicherheit und Ertrag wird der Sicherheit die höhere Priorität eingeräumt. Es gilt daher folgende Reihenfolge:
 1. Sicherung des Kapitalstocks
 2. Sicherheit des erwirtschafteten Ertrags
 3. Angemessenheit des Ertrags
- (2) Für die Geldanlagen gemäß § 2 werden grundsätzlich Sparkassen sowie Volks- und Raiffeisenbanken mit einer der folgenden Sicherungseinrichtung favorisiert:
 1. Sicherungssystem des deutschen Sparkassen- und Giroverbands (DSGV),
 2. Sicherungssystem der deutschen Volks- und Raiffeisenbanken (BVR).
- (3) Liegen von Sparkassen sowie Volks- und Raiffeisenbanken keine bzw. unwirtschaftliche Angebote vor, dürfen Anlagen bei Kreditinstituten erfolgen, die den anderweitig systemrelevanten Instituten (A-SRI) im Sinne der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) angehören sowie bei öffentlichen Emittenten.
- (4) Anlagen bei sonstigen Kreditinstituten sind zulässig, sofern diese mindestens über ein Long-Term-Rating (=Langfrustrating, > 360 Tage) der drei großen Ratingagenturen von A3 (Moody's) bzw. A- (Standard & Poor's, Fitch) verfügen.

§ 7 Streuung der Geldanlagen

- (1) Es ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der Geldanlagen zu achten.
- (2) Die maximale Anlagesumme bei einem Kreditinstitut oder öffentlichen Emittenten soll 2 Mio. Euro nicht übersteigen.
- (3) Abweichend von Abs. 2 sollte der Maximalbetrag auf dem laufenden Girokonto bei der Taunus Sparkasse 10 Mio. Euro nicht übersteigen.
- (4) Des Weiteren ist auf eine angemessene Laufzeitverteilung zu achten.

§ 8 Besondere Regeln für Geldanlagen

- (1) Kurzfristige Geldanlagen sollen Einlagen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 sein.
- (2) Um das den Zielen nach § 6 Abs. 1 entsprechende Angebot zu erhalten, werden mindestens drei Vergleichsangebote derselben Anlageklasse von Kreditinstituten oder Finanzdienstleistern eingeholt. Von dieser Regel darf nur abgewichen werden, wenn hiermit ein hoher Verwaltungsaufwand verbunden ist, der nicht im Verhältnis zum erzielbaren Nutzen steht.
- (3) Sollte eine Ertrag bringende Geldanlage aufgrund der Zinssituation nicht möglich sein, so können die anzulegenden Gelder auf den Girokonten der Stadt Königstein verbleiben.
- (4) Sofern die liquiden Mittel auf den Girokonten der Stadt Königstein 7 Mio. Euro übersteigen, sind einmal pro Monat drei Angebote durch die Gemeinschaftskasse zur Geldanlage einzuholen. Dies ist zu dokumentieren.
- (5) Die Angebotseinholung soll auch über mindestens einen Makler oder auf einer Handelsplattform erfolgen.

§ 9 Zuständigkeit sowie Dokumentation der Geldanlage

- (1) Zuständig für die Entscheidung bei kurzfristigen Geldanlagen ist die Fachbereichsleitung Finanzen und Beteiligungen, die schriftlicher Zustimmung des Bürgermeisters ist einzuholen.
- (2) Die Entscheidung über eine Zuführung zu einer mittel- oder langfristigen Geldanlage bedarf der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Die konkrete Anlageentscheidung trifft die Fachbereichsleitung Finanzen und Beteiligungen zusammen mit dem Bürgermeister.
- (3) Für den Eigenbetrieb Stadtwerke entscheidet die Betriebsleitung im Einvernehmen mit der Fachbereichsleitung Finanzen, die schriftliche Zustimmung des Betriebskommissionsvorsitzenden ist einzuholen und die Betriebskommission ist zu unterrichten.
- (4) Die Angebotsauswertung ist mindestens mit der Beschreibung der Anlage, Anlagesumme, Konditionen, Datum der Angebotsanfrage, Zu- oder Absage, angefragte Banken bzw. Kreditinstitute, Makler durch den das Angebot einging und des Ratings zu dokumentieren.
- (5) Alle Unterlagen, die mit der Geldanlage in Zusammenhang stehen, sind gemäß § 36 GemKVO sicher aufzubewahren. Die 10-Jahres-Frist beginnt nach Prüfung des Jahresabschlusses.

§ 10 Risikomanagement und Berichtswesen

- (1) Die Geldanlagen sind von der zuständigen Stelle (Gemeinschaftskasse / Stadtkasse) kontinuierlich zu überwachen. Dabei unterliegen der Zinsmarkt sowie die Ratings der Vertragspartner einer besonderen Überprüfung.
- (2) Die Stadtverordneten sind von der zuständigen Stelle im Rahmen der Berichterstattung nach § 28 GemHVO zu unterrichten. Die Fachbereichsleitung Finanzen und Beteiligungen ist monatlich über den Stand der Geldanlagen und der Liquiditätsentwicklung zu informieren.
- (3) In dem Bericht ist die jeweilige Anlageklasse (vgl. § 5) aufzuführen. Veränderungen sind hierbei besonders zu kennzeichnen.

- (4) Sollte die Bonität des Finanzpartners während des Anlagezeitraums sinken oder Hinweise auf eine Herabstufung des Long-Term-Ratings bekannt werden, ist zu prüfen, ob die Anlage bestehen bleibt. Hierüber ist der Bürgermeister und die Fachbereichsleitung Finanzen und Beteiligungen unverzüglich zu unterrichten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in Kraft. Sie gilt nicht für Geldanlagen, die vor ihrem Inkrafttreten bereits bestanden. Diese Geldanlagen fallen unter diese Richtlinie erst ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Entscheidung über die Prolongation ansteht.

Königstein im Taunus, den _____.____.2022

Leonhard Helm
Bürgermeister

Jörg Pöschl
Erster Stadtrat